

Gründungssatzung des Vereins

“Förderverein des Evangelischen Kreuzgymnasiums e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Evangelischen Kreuzgymnasiums“ – im Folgenden „Verein“ genannt.

Er hat seinen Sitz in Dresden und ist dort im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden einzutragen.

Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabeordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist idelle, finanzielle und materielle Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit:
 - a) des Ev. Kreuzgymnasiums
 - b) der „Landheim-Mayenhof-Stiftung“ in Schellerhau (21-0563 beim Reg.-Präsidium Dresden) zur Erfüllung derer satzungsgemäßen Zwecke (Betrieb des Schullandheims des Ev. Kreuzgymnasiums).
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Der Zweck des Vereins wird insbesondere erreicht durch

- a) Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Beschaffung von Spenden und Gewinnung von Sponsoren
- b) Vergabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel:
 - an das Ev. Kreuzgymnasium
 - an die „Landheim-Mayenhof-Stiftung“
 - zur Unterstützung sozial bedürftiger Schüler
 - zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins
- c) ein reges Vereinleben, dass insbesondere die Verbindung zu ehemaligen Schülern und die Tradition der Kreuzschule pflegen soll

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Schüler, Eltern und Absolventen des Ev. Kreuzgymnasiums/der Kreuzschule,
 - b) Lehrer und Mitarbeiter dieser Schule,

- c) alle natürlichen und juristischen Personen, die sich dem Anliegen bzw. dem Zwecke des Vereins verbunden fühlen und einen Beitrag zur Durchsetzung des Vereinsgedankens leisten möchten.

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluß der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Der Schulleiter des Ev. Kreuzgymnasiums, der Vorsitzende des Elternrates und der Vorstandsvorsitzende der „Landheim-Mayenhof-Stiftung“ sind von Amts wegen Mitglieder des Vereins.

2) Der Verein bietet folgende besondere Formen der Mitgliedschaft an:

a) **Familienmitgliedschaft**

- Familien von Schülern des Ev. Kreuzgymnasiums
- Die Familienmitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Schulbesuch eines Kindes am Evangelischen Kreuzgymnasium endet, sofern dies dem Förderverein durch die gesetzlichen Vertreter des Kindes mitgeteilt wird.

b) **Absolventenmitgliedschaft**

- wird jedem Absolventen für die Dauer von zunächst 6 Jahren zuerkannt und kann danach in eine Fördermitgliedschaft übergehen oder im besonderen Fall verlängert werden

c) **Fördermitgliedschaft**

Institutionen, Firmen, Einzelpersonen,

d) **Ehrenmitgliedschaft**

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluß der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

e) **Mitgliedschaft von Amts wegen**

Der Schulleiter des Ev. Kreuzgymnasiums, der Vorsitzende des Elternrates, der Schülersprecher und zwei Vertreter der „Landheim-Mayenhof-Stiftung“ sind von Amts wegen Mitglieder des Vereins

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft zu §4 Ziffer 1 a. bis c. ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Nichtaufnahme ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die Entscheidung des Vorstand nicht begründen muss. Einen Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod des Mitglieds; bei Firmen, juristischen Personen und Vereinigungen mit der Aufgabe der Geschäftstätigkeit
 - b) durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Kalenderjahres

- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn Rückstände in der Beitragszahlung aufgetreten bzw. die Voraussetzungen für die Familienmitgliedschaft / Absolventenmitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es satzungswidrig handelt bzw. die Interessen des Vereins oder sein Ansehen vorsätzlich schädigt. Der Ausschluß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von vier Wochen schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig über den Ausschluß entscheiden muß.
 - 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinstätigkeit ergeben. Dem Verein bleibt jedoch die Erhebung rückständiger Mitgliedsbeiträge vorbehalten.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Es kann Anträge zur Abstimmung an die Mitgliederversammlung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.
- 3) Juristische Personen, Vereinigungen und Familien üben ihre Rechte durch bevollmächtigte Vertreter aus.
- 4) Alle Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, können durch schriftlich Bevollmächtigte ausgeübt werden. Ein Bevollmächtigter darf höchstens ein Vereinsmitglied vertreten.
- 5) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, deren Ziele durchzusetzen und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
- 2) Alle Mitglieder ist verpflichtet, ihre Mitgliedsbeiträge entsprechend der gültigen Beitragsordnung zu entrichten.
- 3) Die Änderung der Wohnanschrift ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung, des Ortes und des Beginns der Versammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- 3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, wenn die Satzung nichts anderes festlegt. Bei Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des BGB.
- 5) Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann auf Antrag und mit Zustimmung von mind. 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
- 6) Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.
- 7) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
 - c) die Beitragsordnung
 - d) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - e) die Berufung gegen einen Beschluß des Vorstandes über einen Ausschluss
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Änderung des Vereinszwecks
 - h) die Auflösung des Vereins
- 8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine solche auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
 - f) 1 bis 4 Beisitzer
 - g) dem Schulleiter des Ev. Kreuzgymnasiums, dem Vorsitzenden des Elternrates und dem Vorsitzenden der „Landheim-Mayenhof-Stiftung“
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. stellvertretenden Vorsitzende und der Schatzmeister.

- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vereinsvorstandes, darunter der Vorsitzende oder der 1. stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Der Schatzmeister ist berechtigt, Überweisungen im Online-Banking-Zahlungsverkehr alleinberechtigt vorzunehmen. Ein weiteres Vorstandsmitglied muß ständig Zugang zu den aktuellen Kontodaten haben, darf selbst aber keine Transaktionen durchführen.
- 4) Die Vorstandsmitglieder a) bis e) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Beisitzer werden vom gewählten Vorstand bei Bedarf berufen. Die unter g) genannten Vorstandsmitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
- 5) Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB bleiben in jedem Fall bis zur Neuwahl im Amt. Sollte dies nicht möglich sein, rückt der 2. stellvertretende Vorsitzende nach.
- 6) Auch die bevollmächtigten Personen von juristischen Personen und Vereinigungen können als Personen in den Vorstand gewählt werden. Bei einer Änderung der Vertretung scheidet der vorherige bevollmächtigte Vertreter als Mitglied aus dem Vorstand aus.
- 7) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Halbjahr zusammen.
- 8) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 gewählte Mitglieder anwesend sind.
- 9) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 10) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die Ort und Zeit der Sitzung, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse enthalten müssen.
- 11) Soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, berät und beschließt der Vorstand über die Angelegenheiten des Vereins. Er hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in der Satzung gestellten Aufgaben.

Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse
 - b) die Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - c) die Planung der Verwendung der zur Erfüllung des Vereinszwecks zur Verfügung stehenden Finanzmittel
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- 12) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden erstattet.
 - 13) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins einschließlich der Vereinskasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Der Schatzmeister gibt in der jährlichen Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht und erläutert den Haushaltsplan.
 - 14) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein gegenüber für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 11 Beiträge und Spenden

- 1) Die Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nur zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins verwendet.
- 2) Die Beitragszahlung wird durch die Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen oder geändert wird.
- 3) In der Beitragsordnung sind die Höhe der jährlichen Mindestmitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.
- 4) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 Kassenprüfung/ Die Revisoren

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils zwei Revisoren als Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3) Die Revisoren haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.
- 4) Die Revisoren haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über die Ergebnisse der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen anteilig an die „Landheim-Mayenhof-Stiftung“ und den Träger des Evangelischen Kreuzgymnasiums, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Schülerinnen und Schüler des Ev. Kreuzgymnasiums zu verwenden hat.

§ 14 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand/Erfüllungsort ist Dresden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung erhielt durch Beschluß der Mitgliederversammlung am ihre Gültigkeit. Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nummer eingetragen.

Nachbemerkung zum Sprachgebrauch

Auf die Verwendung von Doppelformen für weibliche und männliche Personen wird im Interesse besserer Lesbarkeit verzichtet. Mit allen im Text enthaltenen Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.